

Allgemeines Ausführungsdekret zur Ordnung der kirchlichen Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende der Katholischen Theologie oder Katholischen Religion mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung)

Auf Grund des § 10 der Missio-Canonica-Ordnung vom 15.03.2024 (K. A. 2024, Nr. 36) wird zur Regelung des Mentorats das folgende allgemeine Ausführungsdekret erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung des Bistums Fulda. Sie ist für Studierende, die den Beruf Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer anstreben, ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Sie soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.
- (2) Die kirchliche Studienbegleitung ist ein verbindliches Element der Ausbildung von Religionslehrkräften. Studierende, die an einer Hochschule im Bistum Fulda ein Lehramtsstudium der Katholischen Theologie oder der Katholischen Religion absolvieren, sind verpflichtet, an der kirchlichen Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung teilzunehmen.

§2

Verantwortliche Personen

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung wird jeweils von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:
 1. einer Mentorin oder einem Mentor und
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für schulische Fragen zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat Fulda.

- (2) Die als Mentorin beziehungsweise Mentor eingesetzte Person steht vor Ort für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt Angebote im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung oder führt entsprechende Angebote selbst durch. Sie begleitet in Fragen des persönlichen Glaubens und des Glaubensvollzugs und bereitet die Studierenden auf Authentizität und Identität der Persönlichkeit im Glauben vor. Über die Inhalte der Beratungen und Gespräche ist sie zu Verschwiegenheit verpflichtet; weder das Bischöfliche Generalvikariat noch andere Personen oder Institutionen erhalten hierüber Informationen. Als Mentorin oder Mentor kann nicht bestellt werden, wer im Rahmen des Lehramtsstudiengangs eine Dozententätigkeit ausübt.

- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter der für schulische Fragen zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat informiert über das spezifische Berufsprofil der Religionslehrkraft und die Voraussetzungen für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nach den Normen der Missio-Canonica-Ordnung.

- (4) Mentorinnen und Mentoren werden durch den Ortsordinarius ernannt und abberufen.

Abschnitt 2

Verbindliche Elemente der kirchlichen Studienbegleitung

§3

Pflichtveranstaltungen, Studienbegleitbrief

- (1) Die Teilnahme an den in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend.

- (2) Die Bescheinigung der Teilnahme erfolgt jeweils durch eine Eintragung in einen Studienbegleitbrief. Form und Wortlaut des Studienbegleitbriefs sind aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

§4

Einführung

Eine möglichst im ersten Studienjahr stattfindende Einführung, die als eine oder zwei Veranstaltungen durchgeführt wird, dient dem Kennenlernen und der Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung. Die Studierenden erhalten hierbei Gelegenheit, mit der Vertreterin oder dem Vertreter der für schulische Fragen zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat sowie der Mentorin oder dem Mentor über Fragen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Profil der Religionslehrkraft ins Gespräch zu kommen.

§5

Orientierungsgespräch

Möglichst im ersten Studienjahr findet ein etwa einstündiges Orientierungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor statt. Es soll den Studierenden zu Beginn ihres Studiums Gelegenheit zu einer persönlichen Standortbestimmung geben. Neben den Themen, die dem oder der Studierenden wesentlich sind, sollen folgende Themenbereiche im je individuell notwendigen Umfang besprochen werden:

1. Reflexion der Motivation, katholischen Religionsunterricht erteilen zu wollen,
2. Unterstützung und Begleitung bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen,
3. Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz (vgl. § 7) und der gelebten Spiritualität (vgl. § 6),
4. Voraussetzungen der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nach den Normen der Missio-Canonica-Ordnung.

§6

Spirituelle Angebote

Zur Entwicklung des persönlichen geistlichen Lebens nehmen die Studierenden an mindestens zwei spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung / Exerzitien) in einem Gesamtumfang von mindestens sechs Tagen teil. Die Auswahl der Angebote erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

§7

Befähigung zur Gestaltung gottesdienstlicher Feiern im schulischen Kontext

Religionslehrkräfte sollen die Kompetenz zur innerschulischen Gestaltung und Leitung von gottesdienstlichen Feiern, Meditationen, sonstigen spirituellen Angeboten und von gemeinsamem Gebet erwerben. Diesbezügliche Grundkenntnisse werden im Rahmen eines Studientages oder durch mehrere einzelne Veranstaltungen vermittelt. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

§8

Präventionsschulung

Die bzw. der Studierende nimmt an einer mindestens sechsständigen durch das Bistum Fulda durchgeführten Präventionsschulung teil. Die Termine zur Durchführung der Präventionsschulungen werden durch die zuständige Stelle in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt.

§9

Kirchenpraktisches Engagement

- (1) Durch eine praktische Mitwirkung in kirchlichen Bereichen/bei kirchlichen Trägern sollen verschiedene Felder kirchlichen Lebens und Handelns kennengelernt werden. Art und konkreter Umfang (insgesamt etwa 100 Stunden) werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt, wobei die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs zu berücksichtigen sind.
- (2) Praxisfelder können insbesondere sein:
 1. Pfarrei,
 2. kirchliche Verbandsarbeit (etwa Caritas, SkF oder Kolping) und deren Einrichtungen,
 3. kirchliche Jugendverbände und kirchliche Jugendarbeit,
 4. kategoriale Seelsorge (z. B. Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge) oder Schülerseelsorge,
 5. kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen und
 6. Hospizarbeit.
- (3) Alternative Formen können sein:
 1. studienbegleitendes kirchliches Projekt,
 2. Kirchenpraktikum im Rahmen der gegebenenfalls für das Studium zu leistenden Praktika.

- (4) Vom kirchenpraktischen Engagement kann die Mentorin oder der Mentor im Einzelfall befreien, soweit die oder der Studierende ein gleichwertiges, bereits erbrachtes ehrenamtliches Engagement im kirchlichen Bereich nachweisen kann.
- (5) Die oder der Studierende verfasst einen Kurzbericht über das kirchenpraktische Engagement und reicht diesen zusammen mit einem Nachweis der jeweiligen Einrichtung bei der Mentorin oder dem Mentor ein. Der Kurzbericht bildet die Grundlage für ein nachfolgendes Reflexionsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.

§10 Abschlussgespräch

Ein Abschlussgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor wird nach Absolvierung der Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geführt. Es dient dem Rückblick auf das Studium und die kirchliche Studienbegleitung sowie dem Ausblick auf die Tätigkeit als Religionslehrkraft.

§11 Anerkennung von Veranstaltungen anderer Bistümer

Im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung eines anderen deutschen Bistums absolvierte Mentoratsveranstaltungen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

Abschnitt 3 Fakultative Elemente der kirchlichen Studienbegleitung

§12 Sonstige Angebote

- (1) Ergänzend zum verbindlichen Teil der kirchlichen Studienbegleitung werden weitere Veranstaltungen angeboten, oder es wird auf weitere Möglichkeiten vor Ort hingewiesen, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkräfte zu stärken.
- (2) Regelmäßige Gespräche mit der Mentorin oder dem Mentor werden empfohlen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§13

Übergangsvorschriften

- (1) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieses allgemeinen Ausführungsdekrets begonnen haben, gilt die bisherige Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (K. A. 2015, Nr. 94) fort.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses allgemeine Ausführungsdekret, sofern sich der oder die jeweilige Studierende durch Erklärung in Textform gegenüber dem Mentor oder der Mentorin mit dessen Anwendung auf ihn oder sie einverstanden erklärt hat.

§14

Inkrafttreten

Dieses allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Vorbehaltlich der Regelung des § 13 findet ab diesem Zeitpunkt die Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (K. A. 2015, Nr. 94) keine Anwendung mehr.